

Gefährdungsbeurteilung



Gefährdungsbeurteilung

gemäß § 5 ArbSchG i.V.m. § 4 BioStoffV

(als Anlage zur bestehenden Gefährdungsbeurteilung)

zum Schutz vor Infektionsgefährdungen durch pathogene Mikroorganismen

(Virus SARS CoV-2 und die daraus resultierende Infektionskrankheit COVID-19)

Kunde:	Kunden-Nr.:	GfB erstellt mit:	Fachkraft für Arbeitssicherheit:	Datum:
<u>Betroffener Personenkreis:</u>				
<u>Arbeitsbereiche / Tätigkeiten:</u>				
<u>Gefährdung:</u> Gefährdung durch Infektionen mit dem Virus SARS CoV-2 und die daraus resultierende Infektionskrankheit COVID-19.				
<u>Arbeitsschutzziel:</u> Schutz der Beschäftigten durch Maßnahmen zur Verminderung des Infektionsrisikos mit dem Virus SARS-CoV-2, und die damit resultierende Infektionskrankheit COVID-19.				
<u>Informationen und Unterlagen zur Gefährdungsbeurteilung:</u>				

Gefährdungsbeurteilung



Nr.	Gefährdung / Belastung/ Fragen zum Arbeitsschutz	Handlungsbedarf		n/a	Maßnahmen / Schutzziele	Anmerkungen	Verantwortlich	Erledigt	Wirksamkeitsüberprüfung
		ja	nein						
1.	Werden im Betrieb die Verantwortlichkeiten, sowie die daraus resultierenden Ansprechpartner und Stellvertreter festgelegt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Notfallplan mit Ansprechpartner erarbeiten und den Beschäftigten an geeigneter Stelle (als Aushang im Betrieb, elektr. Medien z.B. via Mail bzw. in Papierform) zur Verfügung stellen.		Wer? Bis wann?	<input type="checkbox"/>	kontrolliert / ausreichend <input type="checkbox"/> zu kontrollieren <input type="checkbox"/> nicht ausreichend <input type="checkbox"/>
2.	Gibt es Tätigkeiten bzw. Arbeitsbereiche mit erhöhter Ansteckungsgefahr?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung durchführen.	(siehe Formblatt tätigkeitsbezogene GfB-Corona bei erhöhter Ansteckungsgefahr)	Wer? Bis wann?	<input type="checkbox"/>	kontrolliert / ausreichend <input type="checkbox"/> zu kontrollieren <input type="checkbox"/> nicht ausreichend <input type="checkbox"/>
3.	Werden die Beschäftigten über die Infektionswege mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 unterwiesen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beschäftigte bezüglich Infektionswege: - Schmierinfektion über kontaminierte Hände (Berührung der Schleimhäute in Mund, Nase, Augen), - Tröpfcheninfektion (Virus Übertragung durch Tröpfchen in der Umgebungsluft) - Aerosole unterweisen.	Unterweisungsgrundlage:	Wer? Bis wann?	<input type="checkbox"/>	kontrolliert / ausreichend <input type="checkbox"/> zu kontrollieren <input type="checkbox"/> nicht ausreichend <input type="checkbox"/>

Gefährdungsbeurteilung

Nr.	Gefährdung / Belastung/ Fragen zum Arbeitsschutz	Handlungsbedarf		n/a	Maßnahmen / Schutzziele	Anmerkungen	Verantwortlich	Erledigt	Wirksamkeitsüberprüfung
		ja	nein						
4.	Werden die Beschäftigten zu Infektionsverdacht und Erkrankung unterwiesen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beschäftigte unterweisen: - bei welchen Symptomen ein Arzt kontaktiert werden soll - wann Beschäftigte evtl. selbst als infektionsverdächtig gelten - wann sich beim Arbeitgeber zum Schutz anderer Beschäftigter gemeldet werden muss	<i>Robert Koch-Institut „Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen“ steht auf den Seiten des RKI zur Verfügung [www.rki.de])</i>	<u>Wer?</u> <u>Bis wann?</u>	<input type="checkbox"/>	kontrolliert / ausreichend <input type="checkbox"/> zu kontrollieren <input type="checkbox"/> nicht ausreichend <input type="checkbox"/>
5.	Werden die Beschäftigten über eine schriftl. Betriebsanweisung zu allgemeinen Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln unterwiesen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Betriebsanweisung „BA-Corona“ und Merkblatt Aushänge zur Hände-Hygiene und Verhaltensmaßnahmen an Waschbecken u.a. in Sanitärräumen und Eingängen zum Betrieb anbringen. 	Unterweisungsgrundlage: <i>Ausländische Beschäftigte mit „Betriebsanweisung Corona“ unterweisen.</i>	<u>Wer?</u> <u>Bis wann?</u>	<input type="checkbox"/>	kontrolliert / ausreichend <input type="checkbox"/> zu kontrollieren <input type="checkbox"/> nicht ausreichend <input type="checkbox"/>
6.	Besteht die Möglichkeit, die Tätigkeiten im Home-Office durchzuführen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitgeber sind verpflichtet, Homeoffice anzubieten. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollten das Angebot annehmen, soweit sie können. Technische und organisatorische Voraussetzungen zum Arbeiten im Home-Office mit Merkblatt „Bewertung von Arbeitsplätzen im 	<i>Prüfen ob Möglichkeiten bestehen um die Infektionsgefährdung zu reduzieren z.B. Kundenberatung über Telefon, Termine verschieben, Home-Office, usw...</i>	<u>Wer?</u> <u>Bis wann?</u>	<input type="checkbox"/>	kontrolliert / ausreichend <input type="checkbox"/> zu kontrollieren <input type="checkbox"/> nicht ausreichend <input type="checkbox"/>

Gefährdungsbeurteilung



Nr.	Gefährdung / Belastung/ Fragen zum Arbeitsschutz	Handlungsbedarf		n/a	Maßnahmen / Schutzziele	Anmerkungen	Verantwortlich	Erledigt	Wirksamkeitsüberprüfung
		ja	nein						
					Home-Office / Telearbeit bewerten.				
7.	Wird den Beschäftigten die für Ihre Tätigkeiten erforderlichen medizinischen Gesichtsmasken und / oder filterierenden Halbmasken wie z.B. nach den Standards KN95/N95 oder FFP2 als Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung gestellt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	medizinische <input type="checkbox"/> Gesichtsmaske <ul style="list-style-type: none"> • Atemschutz mind. FFP 2 <input type="checkbox"/> • Einweghandschuhe <input type="checkbox"/> • Betriebsanweisung „BA-Corona“ und die „jeweiligen produktbezogenen Anweisungen zum Anlegen, Ablegen sowie zur Reinigung der persönlichen Schutzausrüstung“ als Unterweisungsgrundlage, bzw. als Hilfestellung zur Erstellung von Unterweisungen verwenden. Unterweisung zur PSA <input type="checkbox"/> • Sofern technische, z.B. Aufstellung einer transparenten Schutzwand bei einer vorhandener Theke und für getrennte Arbeitsplätze, und organisatorische Schutzmaßnahmen, z.B. veränderte Schichtplanung und getrennte feste Mitarbeitergruppen, die Gefährdung einer Infektion bei der Arbeit nicht mi- 	Bei FFP 2 Maske und Einwegschutzhandschuhen Tragezeit beachten, bzw. arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten (siehe DGUV Regel 112-190) DGUV Plakat „Schutzmasken - Wo liegt der Unterschied“ verwenden!	Wer? Bis wann?	<input type="checkbox"/>	kontrolliert / ausreichend <input type="checkbox"/> zu kontrollieren <input type="checkbox"/> nicht ausreichend <input type="checkbox"/>

Gefährdungsbeurteilung

Nr.	Gefährdung / Belastung/ Fragen zum Arbeitsschutz	Handlungsbedarf		n/a	Maßnahmen / Schutzziele	Anmerkungen	Verantwortlich	Erledigt	Wirksamkeitsüberprüfung
		ja	nein						
					nimmern können, sind Schutzmaßnahmen wie medizinische Gesichtsmasken, filtrierenden Halbmasken wie z.B. nach den Standards KN95/N95 oder FFP2 und nur mit ärztlichem Attest Gesichtsschutzschilde zu benutzen, falls der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.	Ggf. „ Formblatt tätigkeits. GfB-Corona bei Tätigk. mit erhöhter Ansteckungsgefahr “ zur Gefährdungsbeurteilung benutzen, um Schutzmaßnahmen wie das Tragen von PSA zu definieren.			
8.	Werden die erforderlichen Hygiene- und Hautschutzmittel zur Verfügung gestellt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Flüssigseife u. Einmalhandtücher <input type="checkbox"/> Händedesinfektion (bei Bedarf) <input type="checkbox"/> Hautschutzmittel (Handcreme) <input type="checkbox"/> Mitarbeiter unterweisen dass keine Stückseife und keine Stoffhandtücher des Kunden benutzen werden dürfen! Getrennte Sanitärräume für Kunden u. Mitarbeiter. Bei Bedarf improvisierte Wascheinrichtungen schaffen. Hautschutzplan erstellen. 	<p>Eine Liste der vom Robert Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren steht auf den Seiten des RKI zu Verfügung [www.rki.de]</p>	<p><u>Wer?</u></p> <p><u>Bis wann?</u></p>	<input type="checkbox"/>	<p>kontrolliert / ausreichend <input type="checkbox"/></p> <p>zu kontrollieren <input type="checkbox"/></p> <p>nicht ausreichend <input type="checkbox"/></p>
9.	Werden die Beschäftigten unterweisen, die Arbeitsstätte und Fahrzeuge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Mitarbeiter unterweisen, dass Arbeitsstätten u. Fahrzeuge re- 	Unterweisungsgrundlage:	<u>Wer?</u>	<input type="checkbox"/>	kontrolliert / ausreichend <input type="checkbox"/>

Gefährdungsbeurteilung



Nr.	Gefährdung / Belastung/ Fragen zum Arbeitsschutz	Handlungsbedarf		n/a	Maßnahmen / Schutzziele	Anmerkungen	Verantwortlich	Erledigt	Wirksamkeitsüberprüfung
		ja	nein						
	zu lüften, um einen kontinuierlichen Luftaustausch zu gewährleisten?				<p>regelmäßig gelüftet werden müssen, um die Konzentration von möglichen virenbelasteten Aerosolen in der Raumluft zu reduzieren. Z.B. Büroräume sollten innerhalb von 60 Minuten und Besprechungsräume von 20 Minuten quer- bzw. stoßgelüftet werden. Lüften Sie je nach Außentemperatur für 3 Minuten (Winter) bis 10 Minuten (Sommer).</p> <ul style="list-style-type: none"> Besprechungsräume vor der Benutzung lüften. 		Bis wann?		<p>zu kontrollieren <input type="checkbox"/></p> <p>nicht ausreichend <input type="checkbox"/></p>
10.	Werden die Beschäftigten unterwiesen die Arbeitsstätten und Arbeitsmittel (z.B. Fahrzeuge) zu reinigen und ggf. zu „desinfizieren“?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Mitarbeiter unterweisen, dass Arbeitsstätten und Arbeitsmittel (z.B. Fahrzeuge) vor der Benutzung mit anderen Personen desinfiziert bzw. mit Seife und Wasser gereinigt werden. Ggf. Reinigung und/ oder Desinfektion organisieren Geeignetes Desinfektionsmittel / -tücher zur Verfügung stellen Merkblatt als Unterweisungsgrundlage verwenden. 	<p><i>Ausländische Beschäftigte mit Merkblatt</i></p> <p><i>Eine Liste der vom Robert Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren steht auf den Seiten des RKI zu Verfügung [www.rki.de]</i></p>	<p>Wer?</p> <p>Bis wann?</p>	<input type="checkbox"/>	<p>kontrolliert / ausreichend <input type="checkbox"/></p> <p>zu kontrollieren <input type="checkbox"/></p> <p>nicht ausreichend <input type="checkbox"/></p>
11.	Wird die Beschäftigtenanzahl in Arbeitsbereichen bei zeitgleichen Tätigkeiten begrenzt, sodass ein Abstand zueinander eingehalten werden kann?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Mitarbeiter unterweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Menschen einhalten Objektbezogene Maßnahmen zur Einhaltung der Abstandsre- 	<p><i>Empfehlung..</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>Nicht verschiebbare Besprechungen in geschlossenen Räumen auf ca. 15 Min. begrenzen.</i> <i>Geschlossene Räume</i> 	<p>Wer?</p> <p>Bis wann?</p>	<input type="checkbox"/>	<p>kontrolliert / ausreichend <input type="checkbox"/></p> <p>zu kontrollieren <input type="checkbox"/></p> <p>nicht ausreichend <input type="checkbox"/></p>

Gefährdungsbeurteilung

Nr.	Gefährdung / Belastung/ Fragen zum Arbeitsschutz	Handlungsbedarf		n/a	Maßnahmen / Schutzziele	Anmerkungen	Verantwortlich	Erledigt	Wirksamkeitsüberprüfung
		ja	nein						
					<p>gel bei notwendigen Besprechungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Werden Räume von mehreren Personen gleichzeitig genutzt, müssen pro Person 10 m² zur Verfügung stehen. Bei Räumen unter 10 m² Fläche pro MA kann durch Lüftung oder Trennwände kompensiert werden. In Betrieben ab 10 Beschäftigten müssen diese in möglichst kleine, feste Arbeitsgruppen eingeteilt werden und der Kontakt zwischen den Gruppen muss vermieden werden. 	<p>sollten innerhalb von 60 Min. u. Besprechungsräume von 20 Min. quer- bzw. stoßgelüftet werden. Lüften Sie je nach Außentemperatur für 3 Min. (Winter) bis 10 Min. (Sommer).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Räume vor der Benutzung lüften. - Verschieben von Sitzungen auf späteren Zeitpunkt. 			
12.	Werden die Beschäftigten zu Einschränkungen persönlicher Kontakte z.B. bei Kunden, Tankstellen, bei Fahrten zur Arbeitsstätte oder während der Pausenzeiten unterwiesen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Mitarbeiter unterweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ÖPNV vermeiden (bei Nutzung medizinische Gesichtsmasken oder filtrierende Halbmasken wie z.B. nach den Standards KN95/N95 oder FFP2 benutzen und/ Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Menschen einhalten oder die Regeln für die Raumbelastung nicht eingehalten werden können oder bei Tätigkeiten mit Gefahr eines erhöhten Aerosolausstoßes. Alternativ zu ÖPNV, bevorzugt Anreise mit eigenem PKW (al- 		<p><u>Wer?</u></p> <p><u>Bis wann?</u></p>	<input type="checkbox"/>	<p>kontrolliert / ausreichend <input type="checkbox"/></p> <p>zu kontrollieren <input type="checkbox"/></p> <p>nicht ausreichend <input type="checkbox"/></p>

Gefährdungsbeurteilung



Nr.	Gefährdung / Belastung/ Fragen zum Arbeitsschutz	Handlungsbedarf		n/a	Maßnahmen / Schutzziele	Anmerkungen	Verantwortlich	Erledigt	Wirksamkeitsüberprüfung
		ja	nein						
					ternativ Fahrrad oder Fußweg) • Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Menschen einhalten				
13.	Organisieren Sie die Tätigkeiten von zeitgleich arbeitenden Fremdfirmen so, dass Hygienevorschriften und Verhaltensregeln eingehalten werden können?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> Koordination der Tätigkeiten in Arbeitsbereichen mit anderen Gewerken Ggf. schriftliche Informationen bereitstellen. 	<i>Ausländische Beschäftigte mit „Betriebsanweisung Corona“ unterweisen.</i>	<u>Wer?</u> <u>Bis wann?</u>	<input type="checkbox"/>	kontrolliert / ausreichend <input type="checkbox"/> zu kontrollieren <input type="checkbox"/> nicht ausreichend <input type="checkbox"/>
14.	Werden besonders schutzbedürftige Personengruppen, wie schwangere und stillende Mütter beschäftigt, und bei den Schutzmaßnahmen berücksichtigt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Beachten der Informationen des Merkblatts: „Betriebliches Beschäftigungsverbot für eine schwangere Frauen aufgrund des neuartigen Corona Virus (SARS-CoV-2)“		<u>Wer?</u> <u>Bis wann?</u>	<input type="checkbox"/>	kontrolliert / ausreichend <input type="checkbox"/> zu kontrollieren <input type="checkbox"/> nicht ausreichend <input type="checkbox"/>
15.	Unterstützt / berät der Betriebsarzt bei Maßnahmen gegen Krankheits-Erregern die Beschäftigten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Lassen Sie sich durch Ihren Betriebsarzt über mögliche Maßnahmen informieren!		<u>Wer?</u> <u>Bis wann?</u>	<input type="checkbox"/>	kontrolliert / ausreichend <input type="checkbox"/> zu kontrollieren <input type="checkbox"/> nicht ausreichend <input type="checkbox"/>
16.	Sind die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln des Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bekannt, und werden die erforderlichen besonderen <ul style="list-style-type: none"> - technischen - organisatorischen - personenbezogenen Maßnahmen in den betrieblichen Abläufen umgesetzt und eingehal-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Notwendigkeit und Einhaltung der technischen,- organisatorischen und personenbezogene Maßnahmen mit Merkblatt „Checkliste SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln“ bewerten.		<u>Wer?</u> <u>Bis wann?</u>	<input type="checkbox"/>	kontrolliert / ausreichend <input type="checkbox"/> zu kontrollieren <input type="checkbox"/> nicht ausreichend <input type="checkbox"/>

Gefährdungsbeurteilung



Nr.	Gefährdung / Belastung/ Fragen zum Arbeitsschutz	Hand- lungs- bedarf		n/a	Maßnahmen / Schutzziele	Anmerkungen	Verant- wortlich	Erle- digt	Wirksamkeits- überprüfung
		ja	nein						
	ten?								
17.	Wird der Zutritt zu betrieblichen Räumlichkeiten / Betriebsgelände geregelt, und werden betriebsfremden Personen beim Betreten der Räumlichkeiten / Betriebsgelände über die getroffenen Maßnahmen des Infektionsschutzes informiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Betriebsfremde Personen sind beim Betreten der Räumlichkeiten / Betriebsgelände über die getroffenen Maßnahmen hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 zu unterrichten. Aushang am Ein- oder Zugang mit der Bitte zum Hände waschen aushängen und/oder aktuelle Verhaltensregeln und Betriebsanweisung.		<u>Wer?</u> <u>Bis wann?</u>	<input type="checkbox"/>	kontrolliert / ausreichend <input type="checkbox"/> zu kontrollieren <input type="checkbox"/> nicht ausreichend <input type="checkbox"/>

Gefährdungsbeurteilung



Weitere Maßnahmen	Umsetzung	Bemerkung

Ort / Datum / Unterschrift
(Unterstützung / Beratung durch Fachkraft für Arbeitssicherheit)

Ort / Datum / Unterschrift
(Unternehmer/Vertreter)

Anmerkungen zur Gefährdungsbeurteilung (gemäß BMAS Arbeitsschutzregel SARS-CoV-2)

Arbeitsplatzgestaltung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten. Wo dies auch durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Transparente Abtrennungen sind bei Publikumsverkehr und möglichst auch zur Abtrennung der Arbeitsplätze bei nicht gegebenem Schutzabstand zu installieren.

Büroarbeit oder ähnliche Tätigkeiten sind im Homeoffice auszuführen. Andernfalls sind für Büroarbeitsplätze die freien Raumkapazitäten so zu nutzen und die Arbeit so zu organisieren, dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden können bzw. ausreichende Schutzabstände gegeben sind. Bei mehr wie 10 Beschäftigten sind kleine Arbeitsgruppen zu bilden. Der Kontakt zwischen den Gruppen soll vermieden werden. Bei Mehrfachbelegung von Räumen mind. 10 m² pro Person zur Verfügung stellen. Lässt die Tätigkeit dies nicht zu sind andere Schutzmaßnahmen zu ergreifen, insbesondere Lüftung und Abtrennung.

Sanitärräume, Kantinen und Pausenräume

Zur Reinigung der Hände sind hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung zu stellen. Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, ggf. sind die Reinigungsintervalle anzupassen. Dies gilt insbesondere für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume. Zur Vermeidung von Infektionen trägt auch das regelmäßige Reinigen von Türklinken und Handläufen bei. In Pausenräumen und Kantinen ist ausreichender Abstand sicherzustellen, z. B. dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht beieinanderstehen. Es ist darauf zu achten, dass möglichst keine Warteschlangen bei der Essensaus- und Geschirrrückgabe sowie an der Kasse entstehen. Ggf. sind die Kantinen- und Essensausgabezeiten zu erweitern. Als Ultima Ratio sollte auch die Schließung von Kantinen erwogen werden.

Lüftung

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerehaltiger, feinsten Tröpfchen und Aerosole reduziert.

Besondere Hinweise zu raumlufttechnischen Anlagen (RLT):

Das Übertragungsrisiko über RLT ist insgesamt als gering einzustufen. Von einer Abschaltung von RLT insbesondere in Räumen, in denen Infizierte behandelt werden oder mit infektiösen Materialien hantiert wird, wird abgeraten, da dies zu einer Erhöhung der Aerosolkonzentration in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann.

Der Umluftbetrieb von RLT-Anlagen, die nicht über eine geeignete Filtration wie z.B. HEPA verfügen, ist zu vermeiden, damit Aerosole, die möglicherweise Viren enthalten, nicht wieder dem Raum zugeführt werden. Geeignete Filter sind z.B. Schwebstofffilter (High Efficiency Particulate Air/HEPA)

Der Einsatz von Geräten im Umluftbetrieb, wie Ventilatoren (zum Beispiel Standventilatoren), Anlagen zur persönlichen Kühlung (beispielsweise mobile Klimaanlage und Split-Klimaanlagen) oder Geräte zur Erwärmung (zum Beispiel Heizlüfter) ist in der Regel nur in Räumen mit Einzelbelegung zulässig, da sie im

Umluftbetrieb im Allgemeinen keine Außenluft zur Absenkung von Aerosolkonzentrationen zuführen und der Luftstrom zu einer Verteilung von Aerosolen im Raum beiträgt.

Infektionsschutzmaßnahmen für Baustellen, Landwirtschaft, Außen- und Lieferdienste, Transporte und Fahrten innerhalb des Betriebs

Auch bei arbeitsbezogenen (Kunden-) Kontakten außerhalb der Betriebsstätte sind soweit möglich Abstände von mindestens 1,5 m einzuhalten. Die Arbeitsabläufe bei diesen Tätigkeiten sind dahingehend zu prüfen, ob vereinzelt Arbeiten möglich ist, falls dadurch nicht zusätzliche Gefährdungen entstehen. Andernfalls sind möglichst kleine, feste Teams (z. B. 2 bis 3 Personen) vorzusehen, um wechselnde Kontakte innerhalb der Betriebsangehörigen bei Fahrten und Arbeitseinsätzen außerhalb der Betriebsstätte zu reduzieren. Zusätzlich sind für diese Tätigkeiten Einrichtungen zur häufigen Handhygiene in der Nähe der Arbeitsplätze zu schaffen.

Infektionsschutzmaßnahmen für Sammelunterkünfte

Für die Unterbringung in Sammelunterkünften sind möglichst kleine, feste Teams festzulegen, die auch zusammenarbeiten. Diesen Teams sind nach Möglichkeit eigene Gemeinschaftseinrichtungen (Sanitärräume, Küchen, Gemeinschaftsräume) zur Verfügung zu stellen, um zusätzliche Belastungen durch schichtweise Nutzung und notwendige Reinigung zwischen den Nutzungen durch die einzelnen Teams zu vermeiden. Grundsätzlich ist eine Einzelbelegung von Schlafräumen vorzusehen. Eine Mehrfachbelegung von Schlafräumen ist grundsätzlich nur für Partner bzw. enge Familienangehörige statthaft. Es sind zusätzliche Räume zur frühzeitigen Isolierung infizierter Personen vorzusehen. Unterkunftsräume sind regelmäßig und häufig zu lüften und zu reinigen. Für Küchen in der Unterkunft sind Geschirrspüler vorzusehen, da die Desinfektion des Geschirrs Temperaturen über 60°C erfordert. Ebenso sind Waschmaschinen zur Verfügung zu stellen oder es ist ein regelmäßiger Wäschendienst zu organisieren.

Homeoffice

Büroarbeiten sind nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen, insbesondere, wenn Büroräume von mehreren Personen mit zu geringen Schutzabständen genutzt werden müssten. Homeoffice kann auch einen Beitrag leisten, Beschäftigten zu ermöglichen, ihren Betreuungspflichten (z. B. Kinder oder pflegebedürftige Angehörige) nachzukommen. Auf der Themenseite der Initiative Neue Qualität der Arbeit (www.inqa.de) sind Empfehlungen für Arbeitgeber und Beschäftigte zur Nutzung des Homeoffice aufgelistet.

Seit dem 27.01.21 müssen Arbeitgeber überall, wo es möglich ist, Arbeiten im Home-Office ermöglichen.



Dienstreisen und Meetings

Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen wie Besprechungen sollten auf das absolute Minimum reduziert und alternativ soweit wie möglich technische Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen zur Verfügung gestellt werden. Sind Präsenzveranstaltungen unbedingt notwendig, muss ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmern gegeben sein.

Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

Die Nutzung von Verkehrswegen (u. a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Zeiterfassung, Kantine, Werkzeug- und Materialausgaben, Aufzüge etc.) sollen Schutzabstände der Stehflächen z. B. mit Klebeband markiert werden. Auch bei Zusammenarbeit mehrerer Beschäftigter, z.B. in der Montage, sollte der Mindestabstand zwischen Beschäftigten von 1,5 m gewährleistet sein. Wo dies technisch oder organisatorisch nicht gewährleistet ist, sind alternative Maßnahmen (medizinische Gesichtsmasken, filtrierenden Halbmasken wie z.B. nach den Standards KN95/N95 oder FFP2) zu treffen.

Arbeitsmittel/Werkzeuge

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Andernfalls sind bei der Verwendung der Werkzeuge geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren (z. B. Erfassung durch rotierende Teile) entstehen. Dabei sind ebenfalls Tragzeitbegrenzungen und die individuelle Disposition der Beschäftigten (z. B. Allergien) zu berücksichtigen.

Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sind durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (versetzte Arbeits- und Pausenzeiten, ggf. Schichtbetrieb) zu verringern.

Bei der Aufstellung von Schichtplänen ist zur weiteren Verringerung innerbetrieblicher Personenkontakte darauf zu achten, möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten einzuteilen. Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter (z. B. bei Zeiterfassung, in Umkleieräumen, Waschräumen und Duschen etc.) kommt.

Aufgrund der neuen Bestimmungen zur Eindämmung der Ausbreitung des SARS CoV-2 Virus, sollten nach Möglichkeit keine Speisen in Kantinen eingenommen werden! Aus diesem Grund sollten Kantinen „regulär“ geschlossen werden.

Aufbewahrung und Reinigung von Arbeitsbekleidung und PSA

Besonders strikt ist auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung zu achten. Die personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA getrennt von der Alltagskleidung ist zu ermöglichen. Es ist sicherzustellen, dass Arbeitsbekleidung regelmäßig gereinigt wird. Wenn ausgeschlossen ist, dass zusätzliche Infektionsrisiken und/oder Hygienemängel (z. B. durch Verschmutzung) entstehen und hierdurch zugleich innerbetriebliche Personenkontakte vermieden werden können, ist den Beschäftigten das An- und Ausziehen der Arbeitskleidung zuhause zu ermöglichen.

Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände

Zutritt betriebsfremder Personen ist nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken. Kontaktdaten betriebsfremder Personen sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Arbeitsstätte / des Betriebsgeländes sind möglichst zu dokumentieren. Betriebsfremde Personen müssen zusätzlich über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell im Betrieb hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 gelten.

Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Es sind betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung zu treffen. Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Corona Virus sein. Hierzu ist im Betrieb eine möglichst kontaktlose Fiebmessung vorzusehen. Beschäftigte mit entsprechenden Symptomen sind aufzufordern, das Betriebsgelände umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden. Der Arbeitgeber sollte im betrieblichen Pandemieplan Regelungen treffen, um bei bestätigten Infektionen diejenigen Personen (Beschäftigte und womöglich Kunden) zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht.

Psychische Belastungen durch Corona minimieren

Die Corona-Krise bedroht und verunsichert nicht nur Unternehmen, sondern erzeugt auch bei vielen Beschäftigten große Ängste. Weitere zu berücksichtigende Aspekte hinsichtlich psychischer Belastungen sind u. a. mögliche konflikthafte Auseinandersetzungen mit Kunden, langandauernde hohe Arbeitsintensität in systemrelevanten Branchen sowie Anforderungen des Social Distancing. Diese zusätzlichen psychischen Belastungen sollen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt und darauf basierend geeignete Maßnahmen ergriffen werden.



Medizinische Gesichtsmasken und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen sollte medizinische Gesichtsmasken in besonders gefährdeten Arbeitsbereichen PSA z.B. nach den Standards KN95/N95 oder FFP2 zur Verfügung gestellt und getragen werden. Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmern eine arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten, wenn bei der Arbeit filtrierende Halbmasken über 30 min eingesetzt werden.

Unterweisung und aktive Kommunikation

Über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen ist eine umfassende Kommunikation im Betrieb sicherzustellen. Unterweisungen der Führungskräfte sorgen für Handlungssicherheit und sollten möglichst zentral laufen. Einheitliche Ansprechpartner sollten vorhanden und der Informationsfluss gesichert sein. Schutzmaßnahmen sind zu erklären und Hinweise verständlich (auch durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.) zu machen. Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, „Hust- und Niesetikette“, Handhygiene, PSA) ist hinzuweisen. Für Unterweisungen sind auch die Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hilfreich.

Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist den Beschäftigten zu ermöglichen, beziehungsweise anzubieten. Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Der Betriebsarzt / die Betriebsärztin kennt den Arbeitsplatz und schlägt dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen.

Die verschiedenen Maßnahmen sind in Einzeldokumenten (zum Beispiel Händehygieneplan, Hautschutzplan, Reinigungs- und Desinfektionsplan, ...) verfasst worden, um eine kurze und übersichtliche Darstellung zu gewährleisten.

Empfehlung von Tätigkeitswechseln

Der Arbeitgeber erfährt davon nur, wenn der/die Betreffende ausdrücklich einwilligt. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen; einige Betriebsärzte/Betriebsärztinnen bieten eine Hotline für die Beschäftigten an.